



Kantonsschule Zimmerberg
Lang- und Kurzgymnasium

Reglement zu Absenzen, Dispensationen und Jokertagen



Schulleitung
Mai 2026

Rechtliche Grundlage

Basierend auf und in Ergänzung zu:

- Mittelschulverordnung vom 26.01.2000 (Änderung vom 27.05.2020)
- Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 02.02.2015

A. Absenzen

Grundsätze

1. Als Absenz wird das teilweise oder vollständige Fernbleiben vom Unterricht aus unvorhersehbaren Gründen bezeichnet.
2. Entschuldigungsgründe sind Fälle zwingender Verhinderung, insbesondere Krankheit oder Unfall des Schülers / der Schülerin, ein aussergewöhnliches Ereignis im Umfeld des Schülers / der Schülerin oder Vorkommnisse höherer Gewalt.

Abmeldung

3. Im Falle einer Abwesenheit meldet sich die Schülerin / der Schüler bis 08.00 Uhr im Intranet ab. Alternativ kann die Abmeldung für Schülerinnen und Schüler aus dem Untergymnasium und den 3. Klassen im Semester 3.1 auch telefonisch durch den Inhaber / die Inhaberin der elterlichen Sorge auf dem Sekretariat oder per E-Mail an info@kszi.ch erfolgen (ebenfalls bis 8.00 Uhr).
4. Wer die Schule wegen Krankheit oder Unfall vor der letzten Unterrichtsstunde eines Schultages verlässt, meldet sich auf dem Sekretariat unter Angabe des Grundes persönlich ab. Bei geschlossenem Sekretariat erfolgt die Abmeldung mit einer E-Mail an info@kszi.ch oder via Intranet/App.

Entschuldigung

5. Jede Absenz muss innert 14 Tagen mit dem Abwesenheitsformular bei der Klassenlehrperson entschuldigt werden. Datum, Dauer und Gründe der Abwesenheit sind auf dem Formular einzutragen. Die Gründe sind ausreichend darzulegen, oder es ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.
6. Die Entschuldigung ist vom Inhaber / von der Inhaberin der elterlichen Sorge zu unterschreiben. Mündige Schülerinnen und Schüler sind selbst unterschreibungsberechtigt.
7. Ist ein Schüler / eine Schülerin während mehr als vier Tagen am Schulbesuch verhindert, wiederholen sich Absenzen häufig oder verpasst der Schüler / die Schülerin eine Abschlussprüfung oder eine klassenübergreifende Prüfung, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Ausserordentliche Massnahmen

8. Bei häufigen Absenzen oder wiederholten Verspätungen ergreift die Klassenlehrperson (Stufen 1 und 2) bzw. die Schulleitung (Stufe 3) unterstützende oder disziplinarische Massnahmen (Angaben in Anzahl Lektionen pro Semester):
 - Stufe 1: Gespräch und/oder Massnahmen (z.B. Nachholarbeit)
 - ab 3 Verspätungen
 - ab 1 unentschuldigtem Absenz
 - Stufe 2: Anordnung von Massnahmen und Information der Eltern und Schulleitung
 - ab 3 unentschuldigtem Absenzen (gemäss §10 Abs. 5 DR)

- Gespräch mit Schüler/in und Eltern sowie Information der Schulleitung
- ab 40 entschuldigter Absenzen
- Stufe 3: Anordnung von Massnahmen und Information der Eltern
- ab 5 unentschuldigter Absenzen (gemäss §10 Abs. 1a DR)
- ab 80 entschuldigter Absenzen
9. Wenn sich die Absenzen aus gesundheitlichen Gründen häufen oder wenn der Gesundheitszustand eines Schülers / einer Schülerin zu Bedenken Anlass gibt, kann die Schulleitung eine schulärztliche Abklärung verlangen.

Sport

10. Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht besuchen, aus gesundheitlichen Gründen aber an einer Sportlektion nicht teilnehmen können, melden sich vor der Lektion bei der Sportlehrperson. Diese entscheidet, ob der Schüler / die Schülerin vom Unterricht oder von einzelnen Übungen dispensiert wird oder anderweitig beschäftigt werden kann.

Nachholpflicht

11. Die Schülerinnen und Schüler haben den wegen Absenzen verpassten Unterrichtsstoff in angemessener Zeit nachzuarbeiten. Wer eine Prüfung verpasst, hat die Pflicht, so rasch als möglich mit der betroffenen Lehrperson Kontakt aufzunehmen. Versäumte Prüfungen werden nach entsprechender Vorinformation des Schülers / der Schülerin durch die Lehrperson in der Regel bei nächstmöglicher Gelegenheit (auch in der unterrichtsfreien Zeit) nachgeholt.

B. Dispensationen

Grundsätze

12. Möchte ein Schüler / eine Schülerin dem Unterricht aus voraussehbaren Gründen gemäss §24 der Mittelschulverordnung fernbleiben, ersucht er / sie vorgängig um Dispensation.
13. Fehlt ein Schüler / eine Schülerin im Unterricht wegen Teilnahme an einem Schulanlass (z.B. Chorprobe, Mittelschulsporttag), so ist kein Dispensationsgesuch nötig und das Ausfüllen des Abwesenheitsformulars entfällt. Solche schulbedingten Abwesenheiten werden nicht als Dispensationen, sondern als Schulanlässe ausgewiesen.

Gesuch

14. Das Gesuch um Dispensation muss mindestens 14 Tage im Voraus mit dem Abwesenheitsformular und allfälligen Bestätigungen eingereicht werden.
15. Das Gesuch ist vom Inhaber / von der Inhaberin der elterlichen Sorge zu unterschreiben. Mündige Schülerinnen und Schüler sind selbst unterschreibungsberechtigt.
16. Bei Dispensationen für Einzellektionen bis maximal $\frac{1}{2}$ Tag ist das Gesuch der Klassenlehrperson einzureichen. Dispensationsgesuche für mehr als $\frac{1}{2}$ Tag sind der Schulleitung einzureichen. Die Gewährung oder Ablehnung des Dispensationsgesuchs erfolgt schriftlich auf dem Abwesenheitsformular.

Nachholpflicht

17. Die Schülerinnen und Schüler haben den wegen Dispensationen verpassten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuarbeiten. Wer eine Prüfung verpasst, hat die Pflicht, vorgängig mit der betroffenen Lehrperson Kontakt aufzunehmen. Versäumte Prüfungen werden in der Regel vor- oder nachgeholt (auch in der unterrichtsfreien Zeit).

C. Jokertage

Grundsätze

18. Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während maximal zwei Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag nur Unterricht während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.
19. Die Schulleitung teilt rechtzeitig die Sperrtage mit, an denen keine Jokertage bezogen werden können.

Antrag

20. Der Bezug der Jokertage ist mindestens 14 Tage im Voraus im Intranet zu beantragen.
21. Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen eine automatisch generierte Einverständniserklärung herunterladen, von den Eltern unterschreiben lassen und wieder hochladen.
22. Der Schüler / die Schülerin wird per E-Mail über die Gewährung eines beantragten Jokertags informiert. Er / sie kann die bezogenen Jokertage im Absenzentool im Intranet einsehen.

Nachholpflicht

23. Die Schülerinnen und Schüler haben den wegen Jokertagen verpassten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuarbeiten. Wer eine Prüfung verpasst, hat die Pflicht, vorgängig mit der betroffenen Lehrperson Kontakt aufzunehmen. Versäumte Prüfungen werden in der Regel vor- oder nachgeholt (auch in der unterrichtsfreien Zeit).

D. Zusammenfassung der Abwesenheiten

Grundsätze

24. Die Abwesenheiten eines Schülers / einer Schülerin werden halbjährlich ausgewiesen (Verspätungen, entschuldigte Absenzen, unentschuldigte Absenzen, Dispensationen, Dispensationen für Schulanlässe, Jokertage). Die Zählung der Abwesenheiten dauert vom 15. Januar bis 14. Juni für das Frühjahrssemester bzw. vom 15. Juni bis 14. Januar für das Herbstsemester.
25. Eine Übersicht über die Abwesenheiten wird dem Zeugnis beigelegt und ist von den Eltern bzw. den mündigen Schülerinnen und Schülern zu unterschreiben.